

STATUTEN

der

Zahnärzte - Gesellschaft

SSO St. Gallen – Appenzell

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zahnärzte-Gesellschaft SSO St. Gallen - Appenzell (SSO St. Gallen - Appenzell) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Die SSO St. Gallen - Appenzell bezweckt:

- 1) die Vereinigung aller Zahnärzte, die in den Kantonen St. Gallen und beider Appenzell ihren Beruf nach ethischen Grundsätzen auszuüben gewillt sind;
- 2) die theoretische und praktische Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern;
- 3) die orale Gesundheit der Bevölkerung im Einflussgebiet der Gesellschaft zu fördern und deren optimale zahnmedizinische Versorgung zu gewährleisten;
- 4) die Zahnärzteschaft auf regionaler Ebene gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen zu vertreten;
- 5) die Beziehung zu zahnärztlichen Standesorganisationen in andern Ländern und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen;
- 6) ein kollegiales Verhältnis unter ihren Mitgliedern zu fördern;
- 7) die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und deren Beitritt zu den berufsständischen Sozialinstitutionen zu fördern.

1.3 Sektion der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)

Die Gesellschaft bildet mit denjenigen Mitgliedern, die der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angehören, die Sektion St. Gallen - Appenzell der SSO.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft umfasst:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder

Die Kategorie unterteilt sich unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status in:

- A) Aktivmitglieder mit eigener fachlicher Verantwortung und im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt
- B) Aktivmitglieder berufstätig unter Aufsicht von Personen mit fachlicher Verantwortung
- C) Aktivmitglieder welche hauptberuflich an einer zahnmedizinischen Universitätsklinik oder einer anderen öffentlich-rechtlichen zahnmedizinischen Institution in der Schweiz tätig sind
- AR) Aktivmitglieder welche über eine kantonale Approbation des Kantons Appenzell Ausserrhoden verfügen.

2.1.2 Juniormitglieder

Studenten der Zahnmedizin (in der Schweiz) ab dem 3. Jahreskursus.

2.1.3 Freimitglieder

Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zahnmedizin und in der SSO besondere Verdienste erworben haben.

2.1.5 Gastmitglieder

Zahnärzte, Ärzte und weitere natürliche Personen, welche die Qualifikationen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SSO unterstützen wollen.

2.2 Aufnahme

2.2.1 Aufnahmegesuch

Wer Mitglied zu werden wünscht, hat dem Präsidenten der SSO St. Gallen – Appenzell ein schriftliches Aufnahmegesuch und einen ausführlichen Lebenslauf einzureichen. Die Aufnahme eines Gesuchstellers muss von zwei Mitgliedern (jedoch nicht Junior- und Gastmitglieder) der SSO St. Gallen – Appenzell empfohlen werden.

2.2.2. Aufnahmegesuch aus anderen Sektionen

Wer bereits Mitglied in einer anderen Sektion ist und nun in die Sektion St. Gallen – Appenzell eintreten möchte, der kann durch ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren profitieren. Es muss lediglich vom Präsidenten seiner aktuellen Sektion ein «Letter of good standing» an unseren Präsidenten/In eingereicht werden.

2.2.3 Aufnahmeverfahren

Mitglieder werden durch die nächste Hauptversammlung aufgenommen. Aufnahme-gesuche sind bis spätestens 31. Juli einzureichen. Die Gesuchstellenden werden durch die empfehlenden Mitglieder gemäss Pflichtenheft begleitet und über die Statuten und Standesordnung der SSO informiert. Die Gesuchstellenden sowie mindestens eines der Mitglieder, die die Aufnahme empfohlen haben, müssen an der Hauptversammlung anwesend sein. Für den Aufnahmebeschluss bedarf es einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Allfällige Einwände gegen eine Aufnahme sind schriftlich bis zum 30. September an den Präsidenten zu richten.

Mit dem Aufnahmebeschluss durch die Hauptversammlung wird das neue Mitglied als provisorisches Mitglied auf Zeit aufgenommen. Nach zwei Jahren provisorischer Mitgliedschaft wird das Mitglied vom Vorstand der darauf folgenden Hauptversammlung als definitiv aufzunehmendes oder definitiv auszuschliessendes Mitglied vorgeschlagen. Eine Verlängerung der Probezeit um maximal ein Jahr ist möglich. Allfällige Einwände gegen eine definitive Aufnahme sind schriftlich bis zum 30. September an den zu Präsidenten richten.

Mitglieder aus anderen Sektionen werden durch die nächste Hauptversammlung definitiv aufgenommen. Der «Letter of good standing» ist bis spätestens 31. Juli einzureichen.

2.3 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er muss dem Präsidenten vor Ablauf des Vereinsjahrs durch eingeschriebenen Brief erklärt werden und kann nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen und sofern kein Verfahren gegen das austretende Mitglied hängig ist. Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

2.4 Ausschluss

2.4.1 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden:

- a) Vom Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Von der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied allgemeinverbindliche Beschlüsse der Gesellschaft missachtet, oder wenn es die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt; im Besonderen auch, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Standesordnung der SSO verletzt, durch Urteil der Standeskommission der SSO St. Gallen - Appenzell oder der SSO.

2.4.2 Ausschlussanträge

Ausschlussanträge nach 2.4.1 b) können vom Vorstand oder von 5 Mitgliedern gestellt werden. Im letzteren Falle ist der Antrag bis zum 30. September schriftlich und begründet an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Das Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag vorliegt, ist davon schriftlich und mit Begründung mindestens 30 Tage vor dem Verhandlungstag in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung entweder persönlich oder durch eine schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

2.4.3 Ausschlussabstimmung

Die Abstimmung über den Ausschlussantrag ist geheim. Zum Ausschluss bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ausschliessung kann auch ohne Angabe der Gründe erfolgen. Ein Mitglied, gegen das ein Antrag auf Ausschluss vorliegt, kann vor Erledigung des Verfahrens nicht aus der Gesellschaft austreten.

2.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

2.6 Finanzielle Pflichten

2.6.1 Jahresbeitrag

Der ordentliche Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

2.6.2 Ausserordentliche Beiträge

Die Hauptversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.

2.6.3 Junior-, Frei- und Ehrenmitglieder

Junior-, Frei- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

2.6.4 Gastmitglieder

Gastmitglieder bezahlen einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag.

2.6.5 Beitragsreduktion/Beitragserlass

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Vorstand befugt, auf Gesuch hin den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

2.6.6 Sektionsübertritt

Bei Übertritt eines Mitgliedes einer anderen Sektion der SSO in die SSO St. Gallen - Appenzell verzichtet die SSO St. Gallen - Appenzell auf die Entrichtung des Sektionsbeitrages für das Eintrittsjahr, sofern nachgewiesen wird, dass in der entlassenden Sektion der Jahresbeitrag voll entrichtet worden ist.

2.7 Allgemeine Pflichten und Rechte

2.7.1 Standeskommission

Alle Mitglieder haben sich der Standesordnung der SSO zu fügen und sich dem Urteil der Standes- und Schiedskommission zu unterziehen.

2.7.2 Zugehörigkeit zur Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)

Mitglieder, die der SSO nicht angehören, können nicht in den Sektionsvorstand gewählt werden und haben kein Mitspracherecht in allen die SSO betreffenden oder von der SSO zur Behandlung unterbreiteten Geschäften.

2.7.3 Stimmrecht

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit stehen den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zu.

2.7.4 Amtszwang

Jedes wählbare Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, sich einer Wahl für mindestens ein Amtsjahr zu unterziehen und das ihm übertragene Amt pflichtgetreu auszuüben.

2.7.5 Zugehörigkeit zur Ausgleichskasse Medisuisse, St. Gallen

Die im Kanton St. Gallen praktizierenden Zahnärzte werden durch die Aufnahme in die SSO St. Gallen – Appenzell obligatorisch Mitglied der Ausgleichskasse Medisuisse, St. Gallen. Sie unterstehen in Bezug auf das kantonale Gesetz über die Familienausgleichskasse den Bestimmungen der Kasse.

3. Organe der Gesellschaft

3.1 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Schulzahnpflegekommission
- f) Die Zahnärztliche Begutachungskommission
- g) Die Standeskommission
- h) Spezialkommissionen

3.2 Die Hauptversammlung

3.2.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Herbst statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten & der Kommissionen
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Jahresbeitrages und evtl. ausserordentlicher Beiträge

7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Wahl des Präsidenten der Schulzahnpflegekommission
11. Wahl des Präsidenten der Zahnärztlichen Begutachtungskommission
12. Wahl des Präsidenten der Standeskommission
13. Wahl des Präsidenten der Fachkommission DAS und des Schulverantwortlichen (ÜK & QV)
14. Wahl der Delegierten der SSO
15. Mitglieder mutationen
16. Statutenänderungen
17. Varia

3.2.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Zur Behandlung von Geschäften, für welche die Hauptversammlung zuständig ist, kann der Vorstand auch ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3.2.3 Einladung

Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage zu erlassen und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten.

3.2.4 Abstimmungen

Die Wahlen nach Art. 3.2 ff. erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im Übrigen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

3.2.5 Stellvertretung

Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abwesende haben kein Stimmrecht.

3.3 Die Mitgliederversammlung

3.3.1 Mitgliederversammlung

Die Daten der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. In der Mitgliederversammlung sollen in erster Linie wissenschaftliche Traktanden zur Behandlung kommen. Die Mitgliederversammlung nimmt auch Stellung zu allen wirtschaftlichen und standespolitischen Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Für die Abstimmungen gelten die Vorschriften des Art. 3.2.4.

3.3.2 Einladung

Die Einladungen sollen in der Regel mindestens 8 Tage vorher erlassen werden und müssen die Traktanden enthalten, über die Beschlüsse gefasst werden sollten

3.3.3 Gäste

Gäste haben zu diesen Veranstaltungen Zutritt.

3.4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Programmchef und 1-4 Beisitzern.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt; die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.

Der Vorstand ernennt einen Sekretär, erlässt sein Pflichtenheft und beaufsichtigt seine Tätigkeit.

Der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr.

Der Programmchef organisiert alle Veranstaltungen der Gesellschaft.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident oder der Kassier zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder periodisch über die Geschäfte der Gesellschaft sowie über allgemein interessierende Berufs- und Standesfragen. Der Vorstand ist für alle Massnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organisationen der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, zu seiner Beratung einen Rechtsanwalt beizuziehen.

3.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf Ende Oktober abgeschlossene Jahresrechnung der Gesellschaft und überzeugen sich von der richtigen Anlage des Gesellschaftsvermögens. Der Revisorenbericht an die Hauptversammlung ist schriftlich zu erstatten.

3.6 Die Schulzahnpflegekommission (SZPK)

Die Schulzahnpflegekommission befasst sich mit der Organisation der kantonalen Schulzahnpflege sowie Prophylaxe und Behandlung der Kinder im vor-schulpflichtigen Alter. Sie besteht aus einem Präsidenten und 2-4 Mitgliedern, von denen mindestens zwei der kantonalen Schulzahnpflegekommission angehören müssen. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

3.7 Die Zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK)

Für die Zahnärztliche Begutachtungskommission gilt das entsprechende Reglement.

3.8 Die Standeskommission

Für die Standeskommission gilt das entsprechende Reglement.

3.9 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen können bei Bedarf von der Hauptversammlung oder vom Vorstand ernannt werden.

3.10 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 1 Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

3.11 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung, der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen sind Protokolle zu führen und zu archivieren.

3.12 Honorare und Entschädigungen

Der Vorstand und die verschiedenen Kommissionen beziehen für Ihre Sitzungen ein von der Hauptversammlung zu bestimmendes Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.

4. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

4.1 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

4.2 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung mit einem 3/4-Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ist mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstage zu erlassen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist in der gleichen Hauptversammlung auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens Beschluss zu fassen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5. Schlussbestimmungen

Die vorgelegten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. November 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.